



Infodienst Landwirtschaft 2/2026

Förder- und Fachbildungszentrum Zwickau
mit Fachschule für Landwirtschaft



Inhalt

Förderung	03
Erfassung schlagbezogener Angaben nach den Förderrichtlinien AUK/2023, ÖBL/2023 und TWN/2023 in DIANAweb ab 2026	03
Förderung nach der Richtlinie LIE/2023	03
Nochmalige Empfehlung: Im Sammelantrag der Datenweitergabe zustimmen!	04
Landwirtschaftliche Erzeugung	05
Düngebedarfsermittlung 2026: Hinweise zu N- und S-Düngung sowie N_{min} -Werte	05
Aktuelle Informationen zu düngerechtlichen Vorgaben in Umsetzung des BVerwG-Urteils vom 24.10.2025 und zur Klarstellung des Begriffs „gefrorener Boden“	08
Saisonbeginn im Pflanzenschutz	09
Erweiterte Aufzeichnungspflicht über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beachten!	09
Abdriftgefahr bei Einsatz von Prosulfocarb	10
Meldepflicht bei der Sächsischen Tierseuchenkasse	11
Neuaufgabe des Früherkennungsprogrammes der Sächsischen Tierseuchenkasse	13
Naturschutz	14
Unfälle durch Bindegarn	14
Beratung	15
Naturschutzberatung für Landnutzer	15
Bekanntmachungen	15
Stellenausschreibungen für das landwirtschaftliche Inspektorat	15
Feldbesichtigerinnen und Feldbesichtiger für die amtliche Saat- und Pflanzgutenerkennung gesucht	16
Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot für Transporte während der Ernte 2026	16
Mitteilungen	17
Projekt zu Produktionsprozessen in Agri-PV-Anlage gestartet	17
Umfragen	17
Befragung zu den Förderangeboten FRL AUK/2023, FRL ÖBL/2023 und zur Naturschutzberatung	17
Aufrufe	18
Teilnahme am Monitoring der Schilf-Glasflügelzikade – Biobetriebe gesucht	18
Veranstaltungen/Schulungen	19
Veranstaltungen des LfULG von März bis Juni 2026	19
Veranstaltungsrückschau	23
Veröffentlichungen	23
Neue Veröffentlichungen des LfULG	23
Förder- und Fachbildungszentrum Zwickau	25
Förderung	25
Häufige Vorkommnisse bei pVOK nach FRL AUK/2023 und FRL ÖBL/2023	25
Beratung	26
Naturschutzberatung für Landnutzer	26
Bekanntmachungen	26
Naturschutzfachliche Erhebungen in FFH-Gebieten	26

Erfassung schlagbezogener Angaben nach den Förderrichtlinien AUK/2023, ÖBL/2023 und TWN/2023 in DIANAweb ab 2026

Wer Maßnahmen nach den Förderrichtlinien AUK/2023, ÖBL/2023 und TWN/2023 beantragt, muss die Bewirtschaftung der geförderten Flächen in schlagbezogenen Angaben dokumentieren. Mit diesen schlagbezogenen Angaben wird die Einhaltung der Förderverpflichtungen nachgewiesen. Außerdem wird belegt, dass keine den Zielen der jeweiligen Maßnahme entgegenstehenden Tätigkeiten durchgeführt wurden. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass die Bewilligungsbehörde bei allen geförderten Flächen sämtliche Förderverpflichtungen der geförderten Maßnahmen überprüfen kann. Grundsätzlich sind dazu alle Bewirtschaftungsgänge direkt nach ihrer Durchführung einzutragen.

Ab dem Antragsjahr 2026 sollen zur Dokumentation der schlagbezogenen Angaben Erfassungsformulare in DIANAweb, Verfahren Sammelantrag, bereitgestellt werden. Die maßnahmebezogenen Formulare werden im Dokumentenbaum unter dem Ordner „schlagbezogene Angaben“ aufrufbar sein.

Durch die Bereitstellung der Erfassungsformulare in DIANAweb soll eine automatisierte Verknüpfung der schlagbezogenen Angaben mit den Antragsdaten ermöglicht werden. Ein Export der Datensätze und die Übergabe an die Bewilligungsbehörde sind nur auf Anforderung vorgesehen. Sie können ausschließlich vom jeweiligen Nutzer selbst durchgeführt werden. Die Bewilligungsbehörde hat keinen direkten Zugriff.

Die neuen Erfassungsformulare können 2026 auf freiwilliger Basis genutzt werden. Alternativ ist die Führung eigener digitaler Unterlagen analog der bisher geltenden Regelungen möglich.

Ansprechperson LfULG:

Örtlich zuständige Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) bzw. Informations- und Servicestellen (ISS)

Förderung nach der Richtlinie LIE/2023

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung landwirtschaftlicher Investitionen und Existenzgründungen, Teil C I. Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

Der Förderaufruf zur Antragstellung nach Teil C I. – Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben, der Förderrichtlinie LIE/2023, startet am 01. April und endet am 31. August 2026.

Innerhalb dieser Frist können Anträge über das dafür eingerichtete Internetantragsportal (IAF) gestellt werden. Der Aufruf richtet sich an landwirtschaftliche Unternehmen mit einer Betriebsstätte in Sachsen, welche in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen von Nutztieren, in Maßnahmen zur Verbesserung des Klima- und Umweltschutzes sowie in die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten, die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, die Digitalisierung von Geschäftsprozessen oder in die Anlage von Agroforstsystemen investieren wollen.

Ansprechpersonen LfULG:

Jörn Möller

Referat 31

Telefon: 0351 / 8928 3100

E-Mail: Joern.Moeller@lfulg.sachsen.de

Andrea Mühle

Referat 31

Telefon: 0351 / 8928 3822

E-Mail: Andrea.Muehle@lfulg.sachsen.de

Weitere Förderkriterien, Verpflichtungen, die Beträge und Höhe der Förderung sowie der Link zum IAF sind verfügbar im Internet des LfULG auf der Seite Investitionsförderung, Teil C I¹.

Anträge im Bereich des Tierwohls für Stallbaumaßnahmen sind für Schweinehaltende Betriebe nicht förderfähig. Hierfür werden über das „Bundesprogramm zum Umbau der Tierhaltung“ (BUT) sowohl für investive Vorhaben als auch zur Förderung der laufenden Mehrkosten Fördergelder ausgereicht. Die Antragstellung über das BUT ist für investive Vorhaben noch bis 31. August 2026 möglich, die Förderung der laufenden Mehrkosten endet am 31. Dezember 2028.

Nochmalige Empfehlung: Im Sammelantrag der Datenweitergabe zustimmen!

Beantragt ein Landwirt Direktzahlungen bzw. flächenbezogene Agrarförderung wird er im Sammelantrag um seine Einwilligung zur Weitergabe ausgewählter Angaben an die untere/obere Landwirtschaftsbehörde gebeten.

Doch wozu soll das gut sein? Was fängt die Behörde mit meinen Daten an?

Die untere Landwirtschaftsbehörde (ULB) ist für die Genehmigung der Pacht- und Kaufverträge über Landwirtschaftsflächen sowie für das Einleiten von siedlungsrechtlichen Vorkaufrechten zuständig. Pächter oder Käufer von landwirtschaftlichen Flächen sollen vorzugsweise leistungsfähige Landwirte sein.

Um die Landwirtseigenschaft zu ermitteln, nutzt die Behörde den Zugriff auf die freigegebenen Daten und kann so die Anträge der Landwirte zügiger bearbeiten. Das macht meist ein Anhörungsverfahren sowie das Beibringen von ergänzenden Unterlagen durch den Betrieb entbehrlich.

Auch bei geplanten Ausschreibungen der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) kann die Behörde durch die Kenntnis des Betriebes schnell einschätzen, ob dieser des Schutzes vor einem Entzug der Pachtflächen in der Stellungnahme der Obersten Landwirtschaftsbehörde bedarf. Das gelingt ansonsten nur durch eine persönliche Befragung, sofern die Telefonnummer herausgefunden werden kann und der Landwirt bzw. Landwirtschaftsbetrieb erreichbar ist.

Ansprechperson LfULG:

Mandy Hillig

Referat 25

Telefon: 0351 2612-2512

E-Mail: Mandy.Hillig@lfulg.sachsen.de

Kann dann jeder in der Behörde meine Daten ansehen?

Nein! Der Zugriff auf diese Daten darf durch die ULB nur anlassbezogen erfolgen, das heißt, wenn es ein konkreter Vorgang im Grundstücks- oder Landpachtverkehr erfordert.

¹ Teil C I. Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe einschließlich des Garten- und Weinbaus – Förderportal – sachsen.de

Düngebedarfsermittlung 2026: Hinweise zu N- und S-Düngung sowie $N_{\min}$ -Werte

Landwirtschaftliche Erzeugung

Hinweise zur Stickstoff- und Schwefeldüngung sowie $N_{\min}$ -Richtwerte für die N-Düngebedarfsermittlung für Ackerkulturen nach § 4 und Anlage 4 Düngeverordnung in Sachsen 2026

Nach § 3 Absatz 2 Düngeverordnung (DüV) besteht für den Betriebsinhaber die Verpflichtung, vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff (> 50 kg N/ha und Jahr) den Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit zu ermitteln. Die im Boden verfügbare Stickstoffmenge ($N_{\min}$ -Gehalt) ist dabei bei Acker- und Gemüsebau als Abschlag zum N-Bedarfswert zu berücksichtigen.

Dies kann erfolgen:

- durch Untersuchung repräsentativer Proben,
- nach Empfehlung der zuständigen Stelle (in Sachsen: LfULG),
 - a) durch die Übernahme der Untersuchungsergebnisse vergleichbarer Standorte oder
 - b) durch fachspezifische Berechnungs-/Schätzverfahren.

Nach § 10 Abs.1 DüV besteht Aufzeichnungspflicht für den ermittelten Düngebedarf einschließlich der Berechnungen.

Bitte beachten Sie, dass für Feldblöcke in Nitratgebieten nach Sächsischer Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO vom 15.11.2022) die Pflicht zur Feststellung des im Boden verfügbaren Stickstoffs durch Untersuchung repräsentativer Bodenproben vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen Stickstoff besteht (mindestens jährlich, jedoch nicht auf Grünlandflächen, Dauergrünland und mehrschnittigem Feldfutterbau).

Umfangreiche Informationen zur Umsetzung von DüV und SächsDüReVO finden Sie auf der [Internetseite des LfULG „Umsetzungshinweise Düngeverordnung“²](#).

Die Bodenwasservorräte sind aktuell nur im Süden und z.T. in der Mitte Sachsens bis 90 cm Bodentiefe vollständig aufgefüllt. Insgesamt sind ausreichende Bodenwasservorräte für eine gute Bestandesentwicklung im Frühjahr vorhanden. In tieferen Bodenschichten bestehen jedoch drastische Differenzierungen. Im Süden und Teilen der Mitte Sachsens sind die Bodenwasservorräte bis 200 cm aufgefüllt. Vom Regierungsbezirk Leipzig über Großenhain/Dresden bis nach Görlitz ist hingegen eine ungenügende, z.T. extrem geringe Auffüllung ab 100 cm Bodentiefe zu verzeichnen (Bodenfeuchteviewer des DWD). Damit bestehen schlechte Voraussetzungen für spätere Bestandesentwicklung insbesondere auf leichten Böden, insbesondere wenn nicht ausreichend Niederschläge folgen.

Nach mehreren längeren Frostphasen könnten regional bei zeitweise fehlender Schneeeauflage Auswinterungsschäden auftreten. Zwischenfrüchten sind verbreitet sicher abgefroren.

Aktuell ist mit deutlich überdurchschnittlichen $N_{\min}$ - und auch vergleichsweise hohen $S_{\min}$ -Werten zu rechnen. Die im LfULG vorliegenden Untersuchungen von 550 Praxis- und Dauertestflächen ergaben durchschnittliche Gehalte von 82,4 kg $N_{\min}$ /ha in 0–90 cm Bodentiefe (2025: 70,9) und 41,8 kg $S_{\min}$ /ha in 0–60 cm Bodentiefe (2025: 30,6) – jeweils in steinfreiem Boden. Die $N_{\min}$ -Werte sind nach DüV in der Regel aus 0–90 cm für die N-Düngebedarfsermittlung anzurechnen.

² <https://landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-duengeverordnung-37931.html>

Bei einigen Kulturarten werden geringere Bodentiefen vorgegeben. Diese sind der „Datensammlung Düngerecht“ Tabelle 8 „Stickstoffbedarfswerte von Ackerkulturen sowie Höchstzuschlag und Mindestabschlag in Abhängigkeit vom Ertragsniveau; $N_{\min}$ -Probenahmetiefe“ bzw. Tabelle 9 für Gemüse und Erdbeeren zu entnehmen. Es ist maximal die durchwurzelbare Bodentiefe des konkreten Schlages zu Grunde zu legen.

Die mit der vorliegenden Information veröffentlichten $N_{\min}$ -Werte (siehe Tabelle 1) **beziehen sich auf steinfreien Boden.** Bei Verwendung der Werte für die N-Düngebedarfsermittlung kann daher noch der Steingehalt des jeweiligen Schlages berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung des Steingehaltes erfolgt mit folgender Formel, wobei die Berechnung zusätzlich zu dokumentieren ist:

$$N_{\min} \text{ (kg N/ha)} = \frac{N_{\min} \text{ im steinfreien Boden (kg N/ha)} \times (100 \% - \text{Steingehalt in } \%) }{100}$$

Die aktuellen Untersuchungsergebnisse liegen im Mittel mit 82,4 kg $N_{\min}$ /ha in 90 cm Bodentiefe ca. 40 % über dem Mittelwert der Jahre 2021–2025 (58,6). Die Werte zeigen eine klar erkennbare Abhängigkeit von der Bodenart. Die Analyseergebnisse differenzieren stark nach Kulturart. Unter Winterraps und Winterroggen/-triticale sind die geringsten Werte zu verzeichnen (wenn auch etwas höher als in vergangenen Jahren). Die Werte unter Winterweizen liegen sehr hoch (im Mittel bei 105 kg $N_{\min}$ /ha in 0–90 cm). Insgesamt streuen die Werte sehr stark, was auch auf das insgesamt hohe Niveau zurückzuführen ist und auf Bedingungen, die geringe Verlagerungsmengen erwarten lassen.

Die Untersuchungswerte differieren innerhalb der Boden- und Kulturarten stark, hinzu kommen die o.g. regionalen Unterschiede. Die Schwankungen sind auf Unterschiede von Standortbedingungen (Boden und regionale Witterung), Vorfrucht und organischer Düngung zurückzuführen. Falsche Annahmen bei den $N_{\min}$ -Werten schlagen sich in voller Höhe in der N-Düngebedarfsermittlung nieder und bewirken eine entsprechend falsche N-Düngung. Um negative ökonomische Folgen und geringe Ausnutzungsraten zu vermeiden, sind schlagspezifische $N_{\min}$ -Untersuchungen zu empfehlen. Die eigene Probenahme bietet die beste Gewähr für die Anpassung der N-Düngung an die jeweiligen Schlagspezifika – gerade bei den in diesem Jahr besonders hohen Werten unter Winterweizen. Die Probenahme sollte zeitnah zum vorgesehenen Düngetermin erfolgen.

Aktuell sind verbreitet gleichmäßige, z.T. üppig entwickelte Rapsbestände zu verzeichnen. Die Berücksichtigung der N-Aufnahme des jeweiligen Bestandes über die Erfassung der gewachsenen Biomasse zum Vegetationsende – und der in diesem Jahr sicher relevanten Blattverluste – ist aus fachlicher Sicht eine Grundvoraussetzung für eine an den jeweiligen Bestand angepasste N-Düngung.

Getreidebestände sind meist gleichmäßig, je nach Aussaattermin und -bedingungen aber differenziert, beim Weizen z.T. sehr schwach, entwickelt. Trotz mehrerer Frostphasen sind keine großflächigen Auswinterungsschäden zu beobachten.

Auf Grund der Komplexität der N-Düngebedarfsermittlung ist die Verwendung von webBESyD zu empfehlen. Dies bietet die Gewähr für eine den Vorgaben der DüV entsprechende Berechnung, die mit dem Ausdruck zur Berechnungsfolge dokumentiert wird.

Dem Schwefelbedarf ist in Anbetracht vergleichsweise hoher $S_{\min}$ -Gehalte von 35 bis 50 kg/ha in 0–60 cm (Tabelle 2) geringer als in den letzten Jahren. Trotzdem sollte er bei der Startgabe nicht vernachlässigt werden, insbesondere auf den leichten Böden, in denen in der oberen Bodenschicht nur wenig mehr als 10 kg $S_{\min}$ /ha zur Verfügung stehen.

Grundvoraussetzung für die Erreichung der angestrebten Erträge und einer hohen N-Effizienz ist die optimale Grundnährstoffversorgung. Beprobieren Sie regelmäßig Ihre Flächen auf Gehalte an verfügbarem P und K sowie den pH-Wert.

Tabelle 1:

$N_{\min}$ -, NO_3 -N und NH_4 -N-Gehalte (kg N/ha) für **steinfreien Boden** auf sächsischen Dauertest- und Praxisflächen im Februar 2026 – verwendbar als Empfehlung des LfULG für die N-Düngebedarfsermittlung nach § 4 und Anl. 4 DüV für Ackerkulturen (nicht für Nitratgebiete; dort ist die schlagspezifische Beprobung verpflichtend)

	Bodentiefe cm	Sand (S)			anlehmiger Sand (SI)			lehmiger Sand (IS)			stark lehmiger Sand (SL)			sandiger Lehm (sL)			Lehm (L)		
		NH_4	NO_3	$N_{\min}$	NH_4	NO_3	$N_{\min}$	NH_4	NO_3	$N_{\min}$	NH_4	NO_3	$N_{\min}$	NH_4	NO_3	$N_{\min}$	NH_4	NO_3	$N_{\min}$
Winterrraps	0–30	8	11	19	8	11	19	3	15	18	1	21	22	3	24	27	1	25	26
	30–60	2	12	14	2	12	14	0	16	16	1	20	21	1	23	24	0	21	21
	60–90	1	19	20	1	19	20	1	18	19	1	21	22	1	22	23	1	21	22
	0–90	11	42	53	11	42	53	4	49	53	3	62	65	5	69	74	2	67	69
Winterroggen, Wintertriticale	0–30	8	12	20	4	17	21	1	17	18	2	20	22	2	20	22	2	20	22
	30–60	1	16	17	1	20	21	0	19	19	1	22	23	1	22	23	1	22	23
	60–90	1	19	20	1	22	23	1	19	20	1	22	23	1	22	23	1	22	23
	0–90	9	47	57	6	59	65	2	55	57	4	64	68	4	64	68	4	64	68
Wintergerste	0–30	4	18	22	4	15	19	3	26	29	1	36	37	4	25	29	1	28	29
	30–60	1	27	28	0	15	15	2	28	30	1	37	38	1	28	29	0	38	38
	60–90	1	28	29	1	18	19	1	28	29	1	33	34	1	25	26	2	34	36
	0–90	6	73	79	5	48	53	6	82	88	3	106	109	6	78	84	3	100	103
Winterweizen	0–30	5	26	31	5	26	31	3	33	36	2	32	34	4	33	37	1	37	38
	30–60	1	28	29	1	28	29	1	37	38	1	33	34	1	37	38	1	38	39
	60–90	1	29	30	1	29	30	1	34	35	1	30	31	1	33	34	1	34	35
	0–90	7	83	90	7	83	90	5	104	109	4	95	99	6	103	109	3	109	112
Vorsommerungen	0–30	6	17	23	6	17	23	6	16	22	3	32	35	3	33	36	1	32	33
	30–60	2	14	16	2	14	16	1	17	18	1	29	30	1	24	25	0	33	33
	60–90	1	19	20	1	19	20	1	19	20	1	27	28	1	23	24	1	29	30
	0–90	9	50	59	9	50	59	8	52	60	5	88	93	5	80	85	2	94	96

In einigen Fällen wurden auf Grund geringen Probenumfangs die Werte für zwei Bodenarten je Kulturart oder auch zwei Kulturarten je Bodenart zusammengefasst (grau hinterlegt).

Tabelle 2:

$S_{\min}$ -Gehalte (kg S/ha) für steinfreien Boden auf sächsischen Dauertest- und Praxisflächen im Februar 2026

Bodentiefe cm	Sand (S)	anlehmiger Sand (SI)	lehmiger Sand (IS)	stark lehmiger Sand (SL)	sandiger Lehm (sL)	Lehm (L)
0–30	11,3	13,4	13,6	18,4	20,0	18,9
30–60	24,2	20,0	21,4	28,1	29,8	32,8
0–60	35,5	33,4	35,0	46,5	49,8	51,7

Ansprechperson LfULG:

Dr. Michael Grunert

Referat 72

Telefon: 03524 2631-7201

E-Mail: Michael.Grunert@lfulg.sachsen.de

Aktuelle Informationen zu düngerechtlichen Vorgaben in Umsetzung des BVerwG-Urteils vom 24.10.2025 und zur Klarstellung des Begriffs „gefrorener Boden“

Das LfULG informiert auf Grundlage des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) vom 02.02.2026 über Folgendes:

1. Aussetzung des Vollzugs der zusätzlichen düngerechtlichen Vorgaben in den sächsischen Nitratgebieten („rote Gebiete“):

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 24. Oktober 2025 entschieden, dass die bayrische Landesdüngeverordnung unwirksam ist, da die bundesrechtlichen Vorgaben für die Gebietsausweisung nicht rechtskonform sind. Infolge der hierdurch auch für die Ausweisung der sächsischen Nitratgebiete bestehenden Rechtsunsicherheit hat das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft den Vollzug der zusätzlichen abweichenden düngerechtlichen Anforderungen nach § 13a Absatz 2 Düngeverordnung (DüV) sowie § 2 Sächsische Düngerechtsverordnung in diesen Gebieten bis auf weiteres ausgesetzt.

Somit werden zusätzliche Vorgaben wie u. a.:

- die um 20 % zum ermittelten Stickstoff-Düngebedarf zu reduzierende Stickstoffdüngung,
- das Verbot der Stickstoffdüngung von Sommerkulturen, falls im Vorjahr kein Zwischenfruchtanbau erfolgt ist,
- die Verpflichtung zur Nährstoffuntersuchung von Wirtschaftsdüngern einschließlich Gärrückständen aus Biogasanlagen oder
- die verpflichtende Bodenuntersuchung zur Ermittlung des verfügbaren Stickstoffs im Boden für Ackerland und Gemüse

bis auf weiteres nicht kontrolliert und sanktioniert.

Es ist zu beachten, dass dies ausschließlich für die zusätzlichen düngerechtlichen Anforderungen in den „roten Gebieten“ gilt. Der Vollzug der übrigen Bestimmungen der Düngeverordnung ist davon nicht betroffen.

Unabhängig von dem vorläufig ausgesetzten Vollzug der zusätzlichen Anforderungen in den Nitratgebieten sollten die bewährten Maßnahmen zur Verbesserung der Nährstoffeffizienz in diesen für den Gewässerschutz besonders relevanten Gebieten unbedingt aufrechterhalten werden.

2. Zur Umsetzung von § 5 Absatz 1 Düngeverordnung; hier: Klarstellende Erläuterungen zum Begriff „gefrorener Boden“:

Ein Boden, der am Morgen durch Temperaturen unter dem Gefrierpunkt tragfähig ist und im Tagesverlauf vollständig auftaut und damit aufnahmefähig wird, fällt nicht unter den Begriff „gefrorener Boden“ im Sinne des § 5 Absatz 1 Düngeverordnung.

Ein Boden ist nach dem Auftauen nicht aufnahmefähig, wenn er wassergesättigt ist. Die Aufbringung ist darüber hinaus nur möglich, wenn ein Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist.

Das LfULG informiert über eventuelle düngerechtliche Änderungen auf seiner [Internetseite „Umsetzungshinweise Düngeverordnung“](#)³

Ansprechperson:

Örtlich zuständige Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) bzw. Informations- und Servicestellen (ISS)

³ <https://landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-duengeverordnung-37931.html>

Saisonbeginn im Pflanzenschutz

Für die Anwendungssaison 2026 ist auf Veränderungen im **Verzeichnis Kleinstrukturen** zu achten. Bei zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (PSM) mit Anwendungsbestimmungen (AWB), die sich auf das Verzeichnis Kleinstrukturen beziehen, ist immer die entsprechende Eintragung der Gemeinde zu berücksichtigen. In Gemeinden, die nicht ausreichend mit Kleinstrukturen ausgestattet sind, müssen zusätzliche Vorgaben beachtet werden. Dazu gehören die folgenden NT-Anwendungsbestimmungen NT 101, 102, 103, 105, 107, 108, 109, 111, 112 (meist Abstände und verlustmindernde Düsen). Auch wenn sich die Fläche nur anteilig in einem Gebiet mit nicht ausreichendem Anteil Kleinstrukturen befindet, müssen die Vorgaben eingehalten werden. **In diesem Jahr ist das Gemeindegebiet Erlau nicht mehr ausreichend mit Kleinstrukturen ausgestattet.**

Nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger werden wir im Pflanzenschutzwarndienst und im Portal des LfULG unter [Pflanzenschutz - Landwirtschaft - sachsen.de](https://www.lfultg.sachsen.de)⁴ dazu informieren.

Zum **Schutz des Grundwassers** sind in den letzten Jahren neue Anwendungsbestimmungen vergeben wurden. Zum Teil geben diese maximale Aufwandmengen innerhalb von mehreren Jahren auf derselben Fläche vor. Diese AWB beziehen sich auf Wirkstoffe, die in mehreren Kulturen zugelassen sind (NG 353, Pethoxamid).

Falls eine Behandlung mit **Zinkphosphid** zur Bekämpfung von Mäusen geplant wird, achten Sie bitte auf die NT 802-1: Es ist nachweislich sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile der Gebiete nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dieser Nachweis ist vor Beginn der Anwendung bei der Unteren Naturschutzbehörde einzufordern. Der Nachweis ist bei Kontrollen vorzulegen.

Bei Fragen zum Pflanzenschutz informieren Sie sich auf der Internetseite Pflanzenschutzdienst Sachsen oder nutzen Sie den Warndienst. Eine einmalige Anmeldung reicht aus. Der Warndienst ist kostenfrei erhältlich und ermöglicht Ihnen auch die Nutzung des Informationssystems ISIP.

Ansprechperson:

Anke Hoppe

Referat 73

Telefon: 035242 631-7320

E-Mail: Anke.Hoppe@lfulg.sachsen.de

Erweiterte Aufzeichnungspflicht über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beachten!

Gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 vom 10. März 2023 sind **seit dem 1. Januar 2026** die folgenden **zusätzlichen Angaben** bei den Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu dokumentieren, welche auch im Rahmen der Kontrollen zur Einhaltung der Anforderungen an die Konditionalität kontrolliert werden:

- Zulassungsnummer des Pflanzenschutzmittels
- Bezeichnung der Kulturpflanze mit EPPO-Code
- Art der Verwendung (Oberflächen, geschlossene Räume oder Saat- bzw. Pflanzgutbehandlung)
- Lage der behandelten Fläche bzw. Einheit (Flächenbezeichnung aus dem geodatenbasierten Antrag auf flächenbezogene Agrarförderung, ansonsten GPS-Punkt oder Flurstücknummer)
- BBCH-Stadium, wenn es entsprechende Vorgaben durch die Zulassung gibt
- Startzeitpunkt, wenn es entsprechende Vorgaben durch die Zulassung gibt.

⁴ www.landwirtschaft.sachsen.de/pflanzenschutz-16378.html

Außerdem gilt, dass die Aufzeichnungen durch den beruflichen Verwender **unverzüglich** – ohne schuldhaftes Zögern – i. d. R. in einem Zeitraum von 14 Tagen – erfolgen müssen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Pflicht zur elektronischen und maschinenlesbaren Aufzeichnung um ein Jahr, auf den 1. Januar 2027 zu verschieben, sodass im Jahr 2026 auch weiterhin eine schriftliche Dokumentation erfolgen kann.

Um Fehler zu vermeiden, den zusätzlichen Aufwand in Grenzen zu halten und sich mit den jeweiligen Programmen vertraut zu machen, empfiehlt es sich jedoch bereits jetzt elektronische Systeme zu nutzen. An dieser Stelle wird auf das System PSM-DOK des amtlichen Pflanzenschutzdienstes hingewiesen, welches für Betriebe mit Betriebsstandort in Sachsen kostenfrei nutzbar ist. Die Daten werden hier nicht zentral gespeichert, sondern verbleiben lokal beim Betrieb bzw. Anwender.

Ansprechperson:

Ralf Dittrich

Referat 73

Telefon: 035242 631-7301

E-Mail: Ralf.Dittrich@lfulg.sachsen.de

PSM-DOK steht im Internet zur Verfügung auf der Internetseite des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinland-Pfalz „Pflanzenschutzmittel-Dokumentation PSM-DOK“⁵.

Abdriftgefahr bei Einsatz von Prosulfocarb

Prosulfocarb ist ein Wirkstoff zur Unkraut- und Ungrasbekämpfung im Getreide, in Sonnenblumen und Kartoffeln.

Aufgrund seiner Stoffeigenschaften ist der Wirkstoff flüchtig und durch Abdrift gefährdet. Dies kann in benachbarten, unbehandelten Kulturen (wie zum Beispiel Obst, Gemüse, Kräuter) zu Rückständen führen. Im vergangenen Herbst wurden auch in Sachsen Rückstände in Nachbarkulturen nachgewiesen, die selbst nicht mit Prosulfocarb behandelt wurden. Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Prosulfocarb haben viele Anwendungsbestimmungen und Auflagen, besonders auch um Abdrift oder Verflüchtigung zu verringern:

Anwendungsbestimmungen	
Beschreibung	Kodes
Abstände zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten benutzt werden	SB 1903, SB 1904, VA 277, VA 320
Betretungsverbote für unbeteiligte Dritte	SF 555-2
Abstände und/oder abdriftmindernde Düsen, in Gebieten mit nicht ausreichenden Kleinstrukturen	NT 101-1, NT 103-1, NT 108-1
Verwendung abdriftmindernder Düsen	VA 274, VA 320, VA 282
Mindestwasseraufwandmenge und maximale Fahrgeschwindigkeit	NT 145, NT 146
Windgeschwindigkeiten unter 3 m/s	NT 170

Zusätzlich gelten auch Auflagen und Anwendungsbestimmungen zum Gewässer- und Anwenderschutz.

⁵ www.psmdok.de

Was kann der Anwender tun:

Landwirtschaft findet in einem gemeinschaftlichen Umfeld statt. Ein sorgfältiger und verantwortungsvoller Einsatz des Wirkstoffs schützt Nachbarkulturen, vermindert Konfliktpotential und trägt zu einer langfristigen Verfügbarkeit des Wirkstoffs bei. Anwendungen sind so zu planen, dass eine Abdrift auf Nachbarflächen ausgeschlossen wird.

- Erwägen Sie **zusätzliche Abstände** zu benachbarten Kulturen.
- Achten Sie auf **abdriftarme Witterungsverhältnisse** bei der Anwendung.
- Legen Sie Behandlungen in die kühleren Tageszeiten (< 20 °C).
- Beachten Sie Thermik und Windrichtung sowie ausreichende Luftfeuchtigkeit von über 40 %.
- Schöpfen Sie alle **verlustmindernden Möglichkeiten ihrer Applikationstechnik** aus.
- Nutzen Sie grobtropfige Düsen und einen geringen Spritzdruck.
- Halten Sie das Gestänge in optimaler Höhe über der Zielfläche (i. d. R. 50 cm über der Zielfläche)

Ansprechperson:

Maria Vorholz

Referat 73

Telefon: 035242 631-7308

E-Mail: Maria.Vorholz@lfulg.sachsen.de

Meldepflicht bei der Sächsischen Tierseuchenkasse

Tierhalterinnen und Tierhalter in Sachsen sind gesetzlich verpflichtet, bestimmte Tierarten jährlich bei der **Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK)** zu melden. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob die Tiere landwirtschaftlich oder privat gehalten werden. Grundlage dafür ist **§ 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG)** und die Beitragssatzung der TSK.

Wer muss melden?

Meldepflichtig sind folgende Tierarten, sofern diese in Sachsen gehalten werden:

- Rinder
- Schweine
- Geflügel (u. a. Hühner, Puten, Enten, Gänse – inkl. Zucht- und Rassegeflügel)
- Schafe und Ziegen
- Pferde
- Bienen
- Fische (z. B. Aquakulturanlagen)

Alle meldepflichtigen Tiere müssen **ab dem ersten Tier** gemeldet werden.

Wann muss gemeldet werden?

Die jährliche Tierbestandsmeldung erfolgt zum **Stichtag 1. Januar**. Tierhalter, die bereits bei der TSK registriert sind, erhalten dafür Ende Dezember einen Meldebogen per Post oder – sofern autorisiert – per EMail. Sollten Ihnen der Meldebogen nicht zugegangen sein, müssen Halter selbstständig Kontakt mit der TSK aufnehmen und den Tierbestand melden.

Wie wird gemeldet?

Die Meldung kann schriftlich über den zugesandten Meldebogen oder über das [Online-portal der TSK](#)⁶ erfolgen.

Für jeden Tierhaltungsstandort ist eine separate Meldung notwendig. Für Pferde muss zusätzlich die Registriernummer des Standortes angegeben werden.

⁶ <https://www.tsk-sachsen.de/login>

Der Benutzername für den Login kann durch folgende Eingabe erfolgen:

- TSK-Nummer oder
- Registriernummer oder
- autorisierte E-Mail Adresse.

Warum ist die Meldung wichtig?

Eine fristgerechte und vollständige Meldung ist Voraussetzung für:

- **Entschädigungszahlungen im Tierseuchenfall,**
- **Kostenbeteiligung** bei der Tierkörperbeseitigung,
- **Beihilfen und Leistungen** der TSK.

Verspätete oder fehlende Meldungen können zu **Zwangsgeldern** oder zur **Kürzung bzw. Verweigerung von Beihilfen und Leistungen** führen.

Nachmeldepflicht

Haben Sie im Laufe des Jahres Ihren zum Stichtag 1. Januar vorhandenen Tierbestand vergrößert, sind die neu dazu gekommenen Tiere nachzumelden, wenn folgende Punkte zutreffen:

- a) nach Zugängen von anderen Tierhaltern
 - um mehr als 10 Prozent oder
 - um mehr als 10 Tiereder am Stichtag gemeldeten Tiere,
- b) nach Anschaffung von meldepflichtigen Tieren einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart,
- c) bei Geflügel sind mehr als 150 im Tierbestand verbleibende Tiere aus eigener Reproduktion nachzumelden,
- d) bei Fischen nach Bestandserweiterung, wenn dadurch die zu erwartende Jahresproduktion die des Vorjahres um mehr als 10 % in der jeweiligen Meldekategorie oder nach Erweiterung der Teichnutzfläche im laufenden Jahr überschritten wird,
- e) bei Bienen nach Bestandserweiterung durch Zugang von anderen Tierhaltern um mehr als 5 Bienenvölker.

Bei Nachmeldungen geben Sie bitte immer **nur die Anzahl der nachzumeldenden Tiere an!** Für nachgemeldete Tiere werden Jahresbeiträge erhoben. Bestandsverkleinerungen im laufenden Beitragsjahr werden nicht berücksichtigt. Auch für die Nachmeldung gilt, dass diese je Standort Ihrer Tierhaltung zu erfolgen hat. Die Nachmeldung muss **innerhalb von 30 Tagen**, nach Anschaffung der Tiere, erfolgen. Nachmeldungen können formlos per Post, E-Mail oder im Internet über das Onlineportal der TSK⁷ abgegeben werden. Beachten Sie, Ihre Tierzahlen entsprechend der Gliederung auf dem Meldebogen für die Stichtagsmeldung anzugeben.

Zusätzliche Meldepflichten

Unabhängig von der Meldung bei der TSK besteht ebenfalls eine **Meldepflicht beim zuständigen Veterinäramt**, insbesondere zur Registrierung von Tierhaltungsstandorten.

Beitragsbescheid

Nach Abgabe Ihrer Meldung erhalten Sie jährlich Ende Februar Ihren Beitragsbescheid für das aktuelle Meldejahr. Bei Nachmeldungen erhalten Sie den jeweiligen Beitragsbescheid innerhalb weniger Tage. Tierhalter mit autorisierter E-Mail-Adresse erhalten eine Information per E-Mail, sobald der Beitragsbescheid im Onlineportal der TSK⁸ abrufbar ist.

⁷ <https://www.tsk-sachsen.de/login>

⁸ <https://www.tsk-sachsen.de/login>

Weitere Informationen

Im Onlineportal der TSK⁹ können Tierhalter u. a.:

- den Tierbestand melden,
- die gemeldeten Tierbestände der letzten Jahre einsehen,
- erhaltene Beihilfen und Leistungen auflisten,
- Beihilfen und Leistungen beantragen,
- Befunde der Landesuntersuchungsanstalt abrufen und
- Entsorgungsdaten der Tierkörperbeseitigungsanstalt einsehen.

Steigen Sie jetzt um auf digitale Post – der Umwelt zuliebe und profitieren Sie von einer Ersparnis bei Post- und Bearbeitungszeiten.

Neuaufgabe des Früherkennungsprogrammes der Sächsischen Tierseuchenkasse

Das Früherkennungsprogramm der Sächsischen Tierseuchenkasse¹⁰ erweitert das bewährte Sektionsprogramm um diagnostische Möglichkeiten am lebenden Tier. Ziel ist es, Tierseuchen sowie wirtschaftlich bedeutsame Bestandskrankheiten frühzeitig zu erkennen, bevor sich Erreger im Bestand etablieren, Leistungseinbußen auftreten oder Tierverluste zunehmen. Damit optimiert das Programm betriebliche Abläufe und unterstützt ein rasches, zielgerichtetes Management bei unklaren Krankheitsgeschehen.

Neben der Abklärung verendeter Tiere können Tierhalter Auffälligkeiten am lebenden Tier untersuchen lassen, z. B. bei gehäuften Erkrankungen innerhalb kurzer Zeit, bei unerklärlichen Leistungseinbrüchen, Fruchtbarkeitsstörungen, Durchfällen oder Atemwegsproblemen. Je nach Fragestellung kommen Blut-, Kot-, Tupfer- oder Umgebungspuren in Betracht. Die Diagnostik erfolgt in der Regel über den Hoftierarzt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Tiergesundheitsdienst¹¹ und der Landesuntersuchungsanstalt Sachsen. Dadurch lassen sich Ursachen schneller eingrenzen, passende Maßnahmen (Therapie, Hygienemanagement, Biosicherheit, Impf- und Probenstrategien) früher einleiten und Folgeschäden reduzieren.

Die Verantwortung bleibt beim Tierhalter. Nach geltendem nationalem Tiergesundheitsrecht sowie dem EU-Tiergesundheitsrechtsakt (VO (EU) 2016/429) sind Tierhalter verpflichtet, Krankheitsanzeichen und Verdachtsfälle – insbesondere bei ungewöhnlich hoher Sterblichkeit, schweren Symptomen oder Seuchenverdacht – unverzüglich abklären zu lassen und erforderliche Meldungen bzw. Anordnungen der zuständigen Behörden zu beachten. Das Früherkennungsprogramm bietet hierfür einen praxisnahen, strukturierten Weg, nicht erst nach dem Verlust eines Tieres, sondern am Anfang des Krankheitsgeschehens, im Bestand und am lebenden Tier.

Die Sächsische Tierseuchenkasse unterstützt den Tierhalter bezüglich der Kosten der eingeleiteten Diagnostik und bietet eine fundierte Beratung dazu an. Informationen und Formulare zum Programm und zu den Beihilfen sind auf der Homepage der Sächsischen Tierseuchenkasse¹² abrufbar und können online beantragt¹³ werden.

Sächsische Tierseuchenkasse
Telefon: 0351 8060810
E-Mail: info@tsk-sachsen.de

⁹ <https://www.tsk-sachsen.de/login>

¹⁰ <https://www.tsk-sachsen.de/documents/Tiergesundheitsprogramme/Fr%C3%BCherkennungsprogramm.pdf>

¹¹ <https://www.tsk-sachsen.de/beihilfenleistungen/tiergesundheitsdienst>

¹² <https://www.tsk-sachsen.de/beihilfenleistungen/beihilfen/beihilfen-tierarten>

¹³ <https://www.tsk-sachsen.de/login>

Unfälle durch Bindegarn

Verhängnisvoller Einsatz eines Fadens

Beim Pressen von Heu und Stroh werden Bindegarne und Bindenetze in großem Stil eingesetzt. Das reißfeste Material ist derzeit aus der Landwirtschaft kaum wegzudenken. Es lässt sich in enormen Längen herstellen und zeichnet sich durch eine hohe UV-Licht-Beständigkeit sowie eine nahezu unbegrenzte Haltbarkeit aus. Die Schattenseite stellt sich anders dar: Bindegarne und -netze, die in die Landschaft gelangen, gefährden dort Wildtiere. Das Material taucht vielerorts auf, weil es einfach nicht kleinzukriegen ist.

Bei Bindegarn in der Landschaft handelt es sich rechtlich gesehen um Abfall, dessen Verbleib auf landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. in der Natur unzulässig ist. Einschlägige Regelungen erfolgen insbesondere durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Wenn z. B. Einstreu aus Gebinden verwendet wird und Bindegarne bzw. -netze vorher nicht vollständig daraus entfernt werden, können die Schnüre später, z. B. beim Ausbringen von Mist, wieder aufs Feld gelangen. In der Folge sammeln sich die Garne oder deren Reste auf den Äckern an. Außerdem kommt es dort noch über Jahre hinweg vor, dass das nicht verrottete Material im Zuge der Bodenbearbeitung wieder an die Oberfläche geholt wird.

Nestjunge Vögel sind durch Bindegarn besonders gefährdet, da die Altvögel bestimmter Arten aufgesammelte Fäden in die Nester verbauen. Bereits Einzelfäden genügen, um Abschnürungen hervorzurufen. Verheddern sich Vögel darin, bedeutet das in der Regel einen besonders qualvollen Tod. In Sachsen sind neben Weißstörchen, Rotmilanen und Fischadlern zahlreiche weitere Arten betroffen, die Bindegarn in der Landschaft vorfinden und ins Nest tragen. Selbst Singvögel zählen dazu. Kolkraben und Krähen sind nicht allzu wählerisch bei der Beschaffung von Nistmaterial und verbauen auch das Garn. Unter den Nachnutzern von Raben- und Krähenestern sind es namentlich Turm- und Baumfalken sowie Waldohreulen, für die der Faden dort zum Verhängnis wird.

Bei Nestkontrollen werden regelmäßig Opfer gefunden, die sich strangulierten oder deren Gliedmaßen durch Stricke abgeschnürt wurden. Bilder von Nestlingen, die durch Bindefäden an das Nest gefesselt sind oder deren Extremitäten aufgrund von Abschnürungen absterben, bieten sich jedes Jahr aufs Neue.

Welchen Beitrag können Landwirte leisten?

Bitte gehen Sie mit Bindegarnen und Bindenetzen stets sorgfältig um, denn Knäuel, Garnreste und selbst Einzelfäden in der freien Landschaft sind gefährlich! Wir möchten landwirtschaftliche Betriebe dazu anregen, das Problem ernst zu nehmen. Entscheidend ist es, das Garn bereits aus den geöffneten Erntegutballen vollständig zu entfernen. Nur wenn die Fäden nach Gebrauch nicht in der Landschaft verbleiben, sondern stattdessen beräumt und sachgemäß entsorgt werden, gibt es Chancen, das weitreichende Problem in den Griff zu bekommen!

Ansprechperson LfULG:

Hendrik Trapp

Referat 62 – Artenschutz, Auen und Moore

Telefon: 03731 294-2211

E-Mail: Hendrik.Trapp@lfulg.sachsen.de

Naturschutzberatung für Landnutzer

In Vorbereitung der Antragstellung auf Förderung von naturschutzbezogenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) und Öko-Regelungen können sich landwirtschaftliche Betriebe und andere Landnutzer auch in 2026 kostenlos von Naturschutzberaterinnen und -beratern unterstützen lassen. Dieses Angebot steht in Ergänzung der Informationsangebote, die die Sachgebiete 1 und 3 in den Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) Kamenz, Zwickau und Wurzen anbieten.

Gemeinsam mit dem Betrieb bzw. Landnutzer wählen Naturschutzberaterinnen und -berater passende Fördermaßnahmen zur ökologischen Aufwertung aus; beispielsweise zur Schaffung von Lebensräumen für Insekten oder zu Maßnahmen zum Schutz von Wiesenbrütern.

Sie informieren zudem zu den neuen Regelungen und Maßnahmen. Weiterhin unterstützen die Naturschutzberaterinnen und Naturschutzberater bei Bedarf bei der Maßnahmenumsetzung auch in den Folgejahren.

Sie finden im regionalen Teil dieser Ausgabe die Kontaktdaten der in Ihrer Region zuständigen Berater.

Die Kontaktdaten sowie weitere Informationen finden Sie auch unter Naturschutzberatung für Landnutzer (C.1) – Förderportal – sachsen.de¹⁴. Seit März 2026 sind alle Beratungsgebiete besetzt und somit besteht das Angebot wieder flächendeckend in Sachsen.

Bei Interesse an einer Beratung melden Sie sich bitte direkt bei den für Ihr Beratungsgebiet zuständigen Naturschutzberaterinnen bzw. -beratern oder bei den genannten Ansprechpersonen.

Stellenausschreibungen für das landwirtschaftliche Inspektorat

Das LfULG ist auf der Suche nach jungen Nachwuchskräften, die eine Laufbahn in der Landwirtschaftsverwaltung beginnen möchten.

Den besten Start für eine Karriere im gehobenen landwirtschaftlichen Dienst bietet das Inspektorat. Diese 18-monatige Ausbildung ist der Grundstein für eine spätere Beamtenlaufbahn in der sächsischen Landwirtschaftsverwaltung. Sie wird daher auch „Laufbahnausbildung“ oder „Vorbereitungsdienst“ genannt.

In diesem Jahr wird das Inspektorat in den Ausbildungsrichtungen Landwirtschaft und Gartenbau angeboten.

Jetzt bewerben!

Die Stellenausschreibungen sowie weitere Informationen und Hinweise finden Sie auf der Internetseite des LfULG > Karriere > Landwirtschaftliches Inspektorat¹⁵. Der Bewerbungszeitraum endet am 31.03.2026.

Beratung

Ansprechperson LfULG, Abteilung 6:

Carola Schneier

Referat 63

Telefon: 03731 294-2312

E-Mail: Carola.Schneier@lfulg.sachsen.de

Ansprechperson LfULG, FBZ Wurzen:

Dagmar Hausburg

Telefon: 03425 99997- 57

E-Mail: Dagmar.Hausburg@lfulg.sachsen.de

Ansprechperson LfULG, FBZ Zwickau:

Anna Hüttinger

Telefon: 0375 5665-48

E-Mail: Anna.Huettinger@lfulg.sachsen.de

Ansprechperson LfULG, FBZ Kamenz:

Sylvia Scholz

Telefon: 03578 33-7478

E-Mail: Sylvia.Scholz@lfulg.sachsen.de

Bekanntmachungen

Ansprechperson LfULG:

Daniel Brohm

Geschäftsstelle

Agrar-Laufbahnausbildung

Telefon: 0351 2612-1219

E-Mail: Laufbahn-Agrar@lfulg.sachsen.de

¹⁴ www.smul-foerderung.sachsen.de/naturschutzberatung-fuer-landnutzer-c-1-12843.html

¹⁵ lsng.de/inspektorat

Feldbesichtigerinnen und Feldbesichtiger für die amtliche Saat- und Pflanzgutanerkennung gesucht

In Sachsen werden auf ca. 20.000 ha Saatgut verschiedenster Kulturarten und Pflanzgut vermehrt. Diese Flächen müssen im Rahmen der amtlichen Feldbesichtigung geprüft werden, überwiegend im Zeitraum Mai – August.

Für die anstehende Feldbesichtigungssaison 2026 suchen wir Feldbesichtigerinnen und Feldbesichtiger. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse der landwirtschaftlichen Kulturarten und der Unkrautflora verfügen sowie über die Führerscheinklasse B und ein eigenes Fahrzeug.

Ansprechperson LfULG:

Egbert Thierbach

Telefon: 035242 631-9400

E-Mail: Egbert.Thierbach@lfulg.sachsen.de

Unterstützung wird vor allem in den Landkreisen Nordsachsen und Leipzig gesucht.

Melden Sie sich gern unter den Kontaktdaten in der Nebenspalte.

Die Vergütung beträgt 19,50 Euro je Stunde. Die Anfahrten werden mit 39 ct/km entschädigt.

Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot für Transporte während der Ernte 2026

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO für die Transporte der Erntezeit ab 2026

Das Sächsische Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung hat am 20.02.2026 eine **entfristete Ausnahmegenehmigung** vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot für Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen erlassen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nunmehr ab dem 1. Mai eines jeden Kalenderjahres und endet mit Ablauf des

- 15. September desselben Jahres für die Getreide- und Hülsenfruchternte
- 15. Oktober desselben Jahres für die Getreide- und Hülsenfruchternte in den Gebirgsregionen
- 31. Oktober desselben Jahres für die Futter- und Maisernte.

Den vollständigen Text der Ausnahmegenehmigung finden Sie im [Internet des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft, Seite „Landtechnik“](#)¹⁶.

Landwirtschaftliche Zugmaschinen mit Anhängern unterfallen nicht dem Sonntags- und Feiertagsfahrverbot für LKW während der Ernte und damit nicht dieser Ausnahmegenehmigung. Ihr Betrieb an Sonn- und Feiertagen ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) nur dann erlaubt, wenn es sich um unaufschiebbare Arbeiten in landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere zur Ernte handelt. Soweit Arbeiten an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zulässig sind, ist auf das Wesen des Tages Rücksicht zu nehmen.

Ansprechperson SMUL:

Michael Kaßner

Telefon: 0351 564-23104

E-Mail: Michael.Kassner@smul.sachsen.de

¹⁶ www.landwirtschaft.sachsen.de/landtechnik-13100.html

Projekt zu Produktionsprozessen in Agri-PV-Anlage gestartet

Im November 2024 ist auf dem Betrieb Gut Krauscha die erste privatwirtschaftliche vertikale Agri-PV Großanlage Ostdeutschlands ans Netz gegangen. Diese umfasst auf ca. 6 ha senkrechte Solarmodule mit einer Nennleistung von 1,8 MWp sowie einen Batteriespeicher von 1.000 kWh. Der erwartete Jahresenergieertrag beträgt ca. 2.000 MWh. Der Anspruch des Betriebseigentümers ist, die zwischen den Solarreihen liegenden Beete mit der Arbeitsbreite von jeweils 9 Metern regulär landwirtschaftlich zu nutzen. Im letzten Jahr ist dort erfolgreich Leindotter angebaut worden.

Dabei stellt sich die Frage, welchen ökonomischen Einfluss die kleinfeldrige Aufteilung der Fläche auf die Effizienz der landwirtschaftlichen Produktionsprozesse hat bzw. wie diese optimiert werden können.

Zusammen mit der Professur für Agrarsystemtechnik der TU Dresden und dem Gut Krauscha hat das Kompetenzzentrum Nachhaltige Landwirtschaft ein Projekt angestoßen, um Antworten auf diese Fragen zu finden. Das Projekt „Analyse zum Einfluss einer Agri-Photovoltaikanlage auf die landwirtschaftlichen Produktionsprozesse anhand eines Modellbetriebs“ ist im Dezember 2025 gestartet. Bis September 2027 sollen mithilfe von Telemetriemodulen Daten der landwirtschaftlichen Tätigkeiten zu z. B. Arbeitszeiten und Kraftstoffverbrauch erhoben werden. Diese Informationen fließen dann in eine Wirtschaftlichkeitsanalyse ein und ermöglichen eine fundierte ökonomische Bewertung.

Das Ziel des Projektes ist, anhand der Ergebnisse dieses Beispielbetriebes für weitere interessierte Betriebe Handlungsempfehlungen abzuleiten, ob und wie die kombinierte Nutzung der Fläche für Landwirtschaft und Stromproduktion gelingen kann.

Befragung zu den Förderangeboten FRL AUK/2023, FRL ÖBL/2023 und zur Naturschutzberatung

Der Freistaat Sachsen fördert ein breites Spektrum an Maßnahmen, die auf ressourcenschonende Wirtschaftsweisen sowie auf eine biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung ausgerichtet sind. Diese Befragung bezieht sich auf Förderangebote der Richtlinien Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (FRL AUK/2023) sowie Ökologischer/Biologischer Landbau (FRL ÖBL/2023). Zusätzlich werden Fragen zur Naturschutzberatung gestellt.

Ziel der Befragung ist es, für eine Auswahl bestimmter Fördermaßnahmen Potenziale zur Verbesserung der Umsetzbarkeit, Wirksamkeit und Akzeptanz zu identifizieren.

Das sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) entwickelt aus den Erkenntnissen der Befragung Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung der Fördermaßnahmen. Bitte helfen Sie mit, Maßnahmen zu folgenden Themen zweckmäßig weiterzuentwickeln:

- in Bezug auf Ackerland: Pflege von Brachen und Blühflächen, Ackerfutterbau, Schwarzbrachestreifen, Zwischenfruchtanbau, Untersaaten, Direktsaat und Streifenanbau sowie konservierende Landwirtschaft,
- in Bezug auf Grünland: ungenutzte Bereiche (Altgrasstreifen), Weidemaßnahmen, Mahdtermine, Entbuschung, mechanische Grünlandpflege, Verwendung von Aufbereitern sowie die Verwertung des Aufwuchses

Mitteilungen

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Ansprechperson LfULG:

Dr. Benno Waurich

Telefon: 03578 33-7435

E-Mail: Benno.Waurich@lfulg.sachsen.de

Umfragen

- sowie auf Acker- und Grünland die Begünstigung von zu Vergiftungen führenden Pflanzen durch Brache-Maßnahmen.
- Zudem befragen wir Sie zu Gründen für oder gegen die Umstellung auf ökologischen/ biologischen Landbau (ÖBL) und die Art der Grünlandbewirtschaftung im ÖBL. Auch interessiert uns, ob Sie das Angebot der Naturschutzberatung kennen.

Wir bitten Sie freundlich um Ihre Mitwirkung, in dem Sie sich ca. **20 bis 30 Minuten Zeit nehmen** und die nachfolgenden **Fragen bis zum 30.04.2026 beantworten**.

Ihre Angaben im Fragebogen werden vertraulich behandelt. Sie werden lediglich gemeinsam mit den Angaben anderer befragter Unternehmen statistisch ausgewertet und fließen so anonym in die Analyse ein. Eine Zuordnung, Auswertung oder Weitergabe von Daten einzelner Unternehmen ist ausgeschlossen.

Die Befragung wird durch das LfULG durchgeführt. Falls Sie Fragen zu dieser Erhebung haben, können Sie sich an folgende Ansprechpersonen wenden:

Stefan Kesting,
Telefon: 037439 742-29,
E-Mail: Stefan.Kesting@lfulg.sachsen.de

Sophie Löbel,
Telefon: 03731 294-2319,
E-Mail: Sophie.Loebel@lfulg.sachsen.de

Wir bedanken uns schon jetzt für Ihre Bereitschaft und Unterstützung und wünschen Ihnen – persönlich wie für Ihr Unternehmen – alles Gute.

Hier geht es zur Umfrage: [Internetseite des LfULG, Link zur Umfrage](#)¹⁷

QR-Code zur Umfrage:



Aufrufe

Teilnahme am Monitoring der Schilf-Glasflügelzikade – Biobetriebe gesucht

Die Schilf-Glasflügelzikade (*Pentastiridius leporinus*) ist ein neuer, wirtschaftlich bedeutsamer Schädling, der unter anderem als Vektor von Krankheitserregern wie Stolbur und SBR in Kartoffeln und verschiedenen Gemüsekulturen gilt.

Durch ein erstes ausführliches Monitoring des LfULG im Jahr 2025 konnten in Sachsen bereits erste Funde dieser Art auf konventionell wirtschaftenden Betrieben dokumentiert werden.

Ansprechperson:

Maik Riedel

Referat 79

Telefon: 035242 631-7944

E-Mail: Maik.Riedel@lfulg.sachsen.de

Das Kompetenzzentrum Ökologische Landwirtschaft möchte daher auch im Ökolandbau die Situation der Schilf-Glasflügelzikade erfassen. Es werden Biobetriebe mit dem Schwerpunkt im Kartoffel- und Wurzelgemüseanbau (Rote Bete, Möhren, Wurzel Petersilie, Sellerie) für ein Monitoring gesucht. Interessenten können sich gern bei Maik Riedel melden. Die Kontaktdaten finden Sie in der Nebenspalte.

¹⁷ <https://t1p.de/lfulg2026>

Veranstaltungen des LfULG von März bis Juni 2026

Veranstaltungen/ Schulungen

Anmeldung zur Veranstaltung:

Bitte informieren Sie sich nochmals kurz vor dem Veranstaltungstermin, ob die Veranstaltung tatsächlich stattfinden wird. Melden Sie sich für die Veranstaltung immer zuvor an – egal ob Präsenz- oder Online-Veranstaltung. Bei einer Online-Veranstaltung erhalten Sie nach der Anmeldung vor Veranstaltungsbeginn von uns per E-Mail einen Zugangslink.

Hier können Sie sich informieren, anmelden und das Kontaktformular abrufen:
[Veranstaltungskalender des LfULG im Internet¹⁸](#)

Vorabinformationen zu Veranstaltungen:

Möchten Sie vorab über die Veranstaltungen des LfULG informiert werden? Dann können Sie sich hier registrieren:

[Link zur Anmeldung für Veranstaltungsinformationen¹⁹](#)

Termin	Thema	Ort
26. – 29.03.	Messe „Dresdner Ostern“ (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/lfulg/beteiligung/themen/1057965)	Dresden
27.03.	Natürlicher Klimaschutz und Klimaanpassung im Siedlungsbereich – Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten für Kommunen (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/lfulg/beteiligung/themen/1061271)	Dresden
27. – 28.03.	Salami, Knacker, Schinken aus Rind, Schaf und Wild (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/lfulg/beteiligung/themen/1055122)	Köllitsch
28.03.	Grundlehrgang Imkerei – Teil III: Honiggewinnung und -vermarktung (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/lfulg/beteiligung/themen/1055123)	Köllitsch
31.03.	Pillnitzer Weinbautag (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/lfulg/beteiligung/themen/1057224)	Dresden
09.04.	Herdenschafhaltung (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/lfulg/beteiligung/themen/1055151)	Thiendorf
13. – 15.04.	Vorbereitungslehrgang der Pflanzenschutzsachkunde (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/lfulg/beteiligung/themen/10591319)	Löbau

¹⁸ www.lfulg.sachsen.de/veranstaltungen.html

¹⁹ www.lfulg.sachsen.de/anmeldung-veranstaltungsinformationen.html

Termin	Thema	Ort
14.04.	Feldtag: Luzernegras erfolgreich umbrechen – Nährstoffe sichern (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/fulg/beteiligung/themen/1061026)	Raußnitz bei Nossen
14. – 15.04.	Betreiberqualifikation Biogas Grundschulung gemäß TRGS 529 und TRAS 120 Teil II (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/fulg/beteiligung/themen/1055873)	Köllitsch
14.04.	Online-Veranstaltung: Umstellung auf Ökologischen Landbau (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/fulg/beteiligung/themen/1061307)	Online
16.04.	Pillnitzer Lagerzwiebeltag (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/fulg/beteiligung/themen/1057815)	Dresden
16.04.	Weidezaunbau und Herdenschutz im schwierigen Gelände (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/fulg/beteiligung/themen/1055152)	Köllitsch
18.04.	Dahlien, die Königinnen der Gärten – jetzt schon an den Herbst denken! (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/fulg/beteiligung/themen/1057955)	Dresden
18.04.	Grundlehrgang Imkerei – Teil IV: Bienengesundheit (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/fulg/beteiligung/themen/1055127)	Köllitsch
20.04.	Prüfung zur Pflanzenschutzsachkunde (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/fulg/beteiligung/themen/1060111)	Kamenz
20.04.	Prüfung zur Pflanzenschutzsachkunde (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/fulg/beteiligung/themen/1060154)	Löbau
21. – 22.04.	Praktikerschulung Kälberhaltung (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/fulg/beteiligung/themen/1055867)	Köllitsch
23.04.	Fachvortrag Geokolloquium – Numerische 3D-Gebirgsstabilitätsanalyse auf Basis nachgenutzter GoCAD-Modelle (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/fulg/beteiligung/themen/1058112)	Freiberg
23.04.	Vermehren von Pflanzen III – Stecklingsvermehrung (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/fulg/beteiligung/themen/1057954)	Dresden

Termin	Thema	Ort
23.04.	Winzige Minerale, große Geschichten: Wie Minerale der Platingruppe Prozesse der Erzbildung dokumentieren (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/fulg/beteiligung/themen/1058137)	Freiberg
25.04.	Anwenderseminar aus der Reihe Pferd und Gesundheit – im Notfall richtig handeln! (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/fulg/beteiligung/themen/1055158)	Torgau
28.04.	Praktikerschulung Gesundheitsmanagement Geflügel (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/fulg/beteiligung/themen/1055870)	Nossen
28.04.	Online-Veranstaltung „Rapsanbau: Untersaaten, Bei- und Begleitsaaten zur Reduzierung von Pflanzenschutzmitteln“ (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/fulg/beteiligung/themen/1056061)	Kamenz
29.04.	Agroforstsysteme anlegen: der informative und interaktive Feldtag mit den Themen: Pflanzung, Pflege, Förderung und Forschung (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/fulg/beteiligung/themen/1054928)	Köllitsch
07.05.	Der Staudengarten im Frühling (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/fulg/beteiligung/themen/1057964)	Dresden
12. – 13.05.	Praktikerschulung Geburtshilfe beim Rind (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/fulg/beteiligung/themen/1055869)	Köllitsch
19.05.	Sachkundelehrgang Tiertransport – VO Ergänzungslehrgang (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/fulg/beteiligung/themen/1055129)	Köllitsch
19.05.	Feldtag „Vorgezogenes Saatbett“ (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/fulg/beteiligung/themen/1055030)	Waldenburg
21.05.	Feldtag Baruth 2026 (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/fulg/beteiligung/themen/1055089)	Malschwitz
21.05.	Anlegen und Pflege von Blühwiesen (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/fulg/beteiligung/themen/1057950)	Dresden
22.05.	Tag der Biodiversität im Gartenbau (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/fulg/beteiligung/themen/1057835)	Dresden

Termin	Thema	Ort
26.05.	Low Stress Stockmanship bei Schweinen (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/lfulg/beteiligung/themen/1055889)	Köllitsch
27.05.	Low Stress Stockmanship bei Mutterkühen (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/lfulg/beteiligung/themen/1055890)	Köllitsch
28.05.	Low Stress Stockmanship bei Schafen (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/lfulg/beteiligung/themen/1055872)	Köllitsch
28.05.	Fachvortrag Geokolloquium – Ausgewählte rohstoffgeologische Aspekte der Umsetzung des Critical Raw Materials Act (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/lfulg/beteiligung/themen/1058121)	Freiberg
02.06.	Feldtag Pommritz 2026 (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/lfulg/beteiligung/themen/1055108)	Hochkirch
03.06.	Flurfahrt für Jedermann (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/lfulg/beteiligung/themen/1055147)	Köllitsch
04.06.	Essbare Wildkräuter erkennen, sammeln und verwenden – ein Spaziergang über die Wiesen in Pillnitz (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/lfulg/beteiligung/themen/1057963)	Dresden
04.06.	Flurfahrt für Jedermann (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/lfulg/beteiligung/themen/1055102)	Köllitsch
06.06.	Käfer im Garten (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/lfulg/beteiligung/themen/1057949)	Dresden
11.06.	Feldtag Sommergetreide und Körnerleguminosen Nossen (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/lfulg/beteiligung/themen/1055110)	Nossen
11.06.	Fachvortrag Geokolloquium – Lausitzer Überschiebung und Gletscherablagerungen, Bau der S177 bei Wünschendorf (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/lfulg/beteiligung/themen/1058122)	Freiberg
16.06.	Versuchsfeldbegehung Markerbsen (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/lfulg/beteiligung/themen/1057795)	Dresden

Termin	Thema	Ort
20.06.	Pillnitzer Gartentag 2026 (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/lfulg/beteiligung/themen/1057948)	Dresden
23.06.	Feldtag Wintergetreide Nossen (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/lfulg/beteiligung/themen/1055111)	Nossen
24.06.	Feldtag Ökolandbau (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/lfulg/beteiligung/themen/1055882)	Nossen

**Ansprechperson für Weiterbildungen
in Köllitsch und Graditz:**

Nadine Sewalsky

Telefon: 034222 46-2622

E-Mail: Nadine.Sewalsky@lfulg.sachsen.de

**Ansprechperson für alle Veranstaltungen
außer in Köllitsch und Graditz:**

Julia Leuschner

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail: Julia.Leuschner@lfulg.sachsen.de

Veranstaltungsrückschau

Termin	Thema	
27.01.	<u>Auftaktveranstaltung im Praxisnetzwerk Walnussanbau²⁰</u>	Frohburg

Neue Veröffentlichungen des LfULG

Veröffentlichungen

Schriftenreihen (elektronisch verfügbar)

- KLIWES III, Schriftenreihe des LfULG, Heft 1/2026
- (Ultra)Hochdruck-metamorphe Gesteine im Erzgebirge, Schriftenreihe des LfULG, Heft 2/2026
- Schneemodellierung ESCIMOv2-R, Schriftenreihe des LfULG, Heft 3/2026
- Auftreten von Kreuzkrautarten in Sachsen, Schriftenreihe des LfULG, Heft 5/2026
- Sensitivitätsstudie zur Landbedeckungsdatenbasis, Schriftenreihe des LfULG, Heft 6/2026

²⁰ https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Auftaktveranstaltung_Praxisnetzwerk_Walnussanbau_Nachlese_final.pdf

Broschüren (elektronisch verfügbar)

- Bewertungshilfen zur Gefahrenbewertung bei Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung

Berichte (elektronisch verfügbar)

- Landesbesonderungsprogramm Wolf
- Zwischenbericht 1 zum „Landesbesonderungsprogramm Wolf“

Faltblätter

- Pferdewirt/-in
- Mitmachaktion Grasfrosch
- Gesunde Rosen

Ansprechperson:

Julia Leuschner

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail: Julia.Leuschner@ifulg.sachsen.de

[Link zur Publikationsdatenbank Sachsen²¹](#)

Feldtage

- Ergebnisse Sortenversuche
- Pflanzenschutzversuche
- Düngungsversuche
- Versuche zum ökologischen Landbau
- Versuche zur Biodiversität

Ansprechperson:

Beatrix Trapp

Telefon: 035242 631-7700

E-Mail: Beatrix.Trapp@ifulg.sachsen.de

[Zu den Feldtagen²²](#)

[Ergebnisse aus den Versuchen²³](#)

Vorläufige Ergebnisse der Sortenprüfung und Sortenempfehlungen

Ansprechperson:

Maik Panicke

Telefon: 035242 631-7214

E-Mail: Maik.Panicke@ifulg.sachsen.de

[Link zu den Sortenprüfberichten²⁴](#)

[Link zu den Sortenempfehlungen²⁵](#)

²¹ <https://publikationen.sachsen.de/bdb/>

²² www.landwirtschaft.sachsen.de/feldtage-48492.html

²³ www.landwirtschaft.sachsen.de/versuchsberichte-42524.html

²⁴ www.landwirtschaft.sachsen.de/sortenpruefberichte-19969.html

²⁵ www.landwirtschaft.sachsen.de/sortenempfehlungen-19902.html

Förder- und Fachbildungszentrum Zwickau

Häufige Vorkommnisse bei pVOK nach FRL AUK/2023 und FRL ÖBL/2023

Förderung

Auch in diesem Jahr werden nach Abschluss der Agrarantragstellung einige Betriebe zu einer physischen Vor-Ort-Kontrolle ausgewählt. Im vergangenen Jahr fielen mehrere Verstöße bei Kontrollen zur Umsetzung der beantragten Maßnahmen gehäuft auf.

Aus diesem Grund sollte besonders auf folgende Punkte geachtet werden:

- sorgfältiges Führen der „Schlagbezogenen Aufzeichnungen“ mit allen erforderlichen Angaben laut „Mindestanforderungen“ in digitaler Form (ab diesem Jahr freiwillig im DIANA-Programm möglich, ab 2027 möglicherweise verpflichtend im DIANA zu führen)
- auf ungenutzte Bereiche bei der Mahd achten: bei AUK-Maßnahmen auf GL 10 – 20 % zwingend erforderlich, bei GLB-Maßnahmen optional maximal 10 % (siehe Steckbrief der jeweiligen Maßnahme)
- Einhalten der Mahdtermine laut Maßnahmen-Steckbrief
- Abtransport des Mahdgutes unmittelbar nach Abschluss der Mahd bzw. nach dessen Trocknung
- Ablagerung des Mahdgutes in unmittelbarer Schlagnähe oder Entsorgung auf Nachbarschlag oder im angrenzenden Wald ist nicht statthaft -> Fachrechtsverstoß!
- keine Zufütterung auf Schlägen mit GL4-Maßnahmen (keine Futterraufen auf dem Schlag)
- bei Beantragung von Schlägen nach FRL ÖBL/2023 muss zwingend eine produktive Nutzung erkennbar sein (kein Mulchen! / verpflichtender Abtransport des Erntegutes!)

Für Betriebe mit Beantragung von Maßnahmen nach FRL ÖBL/2023 gilt, dass das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Öko-Kontrollblatt für das aktuelle Antragsjahr bis zum 31.01. des Folgejahres selbstständig und ohne weitere Aufforderung durch das zuständige FBZ/ISS des LfULG einzureichen ist. Erfolgt dies nicht, kann keine Auszahlung erfolgen.

Da das Kontrollblatt durch die Öko-Kontrollstellen nach der durchgeführten jährlichen Kontrolle im Betrieb ausgestellt wird, kann dieses vom antragstellenden Betrieb auch unmittelbar im zuständigen FBZ/ISS des LfULG eingereicht werden.

Ansprechpersonen:

Saskia Fritzsich

Telefon: 0375 5665-12

E-Mail: Saskia.Fritzsich@lfulg.sachsen.de

Silke Köhler

Telefon: 0375 5665-61

E-Mail: Silke.Koehler@lfulg.sachsen.de

Naturschutzberatung für Landnutzer

In Vorbereitung der Antragstellung auf Förderung von naturschutzbezogenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) und Ökoregelungen für das Jahr 2026 können sich landwirtschaftliche Betriebe und andere Landnutzer – ergänzend zu den Informationen durch die Sachgebiete 1 und 3 in den Förder- und Fachbildungszentren mit Informations- und Servicestellen des LfULG – auch von den nachfolgend genannten Naturschutzberatern und Naturschutzberaterinnen (C1-Berater und -Beraterinnen) kostenlos unterstützen lassen (siehe Beitrag im überregionalen Teil).

Kontakt Daten der in Ihrer Region zuständigen Experten:

Altlandkreis Zwickauer Land und Stadt Zwickau:

Susann Korb

Landschaftspflegeverband Westerstzgebirge e. V.

Telefon: 03772 248-79

Mobil: 0152 59218837

E-Mail: naturschutzberatung@lpvwesterstzgebirge.de

Altlandkreis Chemnitzer Land und Stadt Chemnitz:

Claudia Buchau und Heike Vogel

Landschaftspflegeverband „Mittleres Erzgebirge“ e. V.

Telefon: 03733 5967-70

E-Mail: info@lpvme.de

Naturschutzfachliche Erhebungen in FFH-Gebieten

Information nach § 37 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (SächsNatSchG) zur Durchführung von Erhebungen 2026 des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie in FFH-Gebieten.

Gemäß § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Zuständigkeitsverordnung Naturschutz – NatSchZuVO) vom 13. August 2013, hat das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie die Aufgabe, Daten im Rahmen von Monitoringmaßnahmen nach der Richtlinie 92/43/EWG zu erfassen und aufzuarbeiten. Bedienstete der Sachgebiete Naturschutz der Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) des LfULG führen im Jahr 2026 in Sachsen Erhebungen naturschutzfachlicher Daten in ausgewählten FFH-Gebieten durch, welche das reguläre Monitoring von FFH-Lebensraumtypen ergänzen.

Die im Jahr 2026 zur Bearbeitung vorgesehenen FFH-Gebiete finden Sie ab April im Internet des FBZ Zwickau unter der Rubrik Naturschutz¹. Weitere Informationen zu FFH-Gebieten erhalten Sie auf den Internetseiten des SMUL und LfULG zu Natura 2000² und auf den Internetseiten des SMUL und LfULG zur Umsetzung von Natura 2000³ unter „Monitoring und Berichtspflichten“.

¹ <https://www.lfulg.sachsen.de/fbz-zwickau-10140.html>

² <https://www.natura2000.sachsen.de/>

³ <http://www.natura2000.sachsen.de/umsetzung-von-natura-2000-in-sachsen-7325.html>

Die Bediensteten der Naturschutz- und Fachbehörden sind nach § 37 Abs. 2 SächsNatSchG befugt, zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege während der Tageszeit (6 – 22 Uhr) Grundstücke zu betreten. Ihnen ist es auch gestattet, dort Erhebungen, naturschutzfachliche Beobachtungen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sowie ähnliche Dienstgeschäfte vorzunehmen.

Zudem sind die Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten zu benachrichtigen. Da sich die Erhebungen auf eine Vielzahl von Grundstücken erstrecken, erfolgt die Benachrichtigung in Form der öffentlichen Bekanntmachung.

Die Mitarbeiter des LfULG sind verpflichtet, die Dienstausweise mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Ansprechperson:

Maria Bauditz

Telefon: 0375 5665-21

E-Mail: Maria.Bauditz@lfulg.sachsen.de

**Herausgeber:**

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, www.lfulg.sachsen.de

Das LfULG ist eine nachgeordnete Behörde des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft.

Diese Veröffentlichung wird finanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Redaktion:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Überregionaler Teil:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden

Thomas Freitag, Telefon: +49 351 2612-2114, Telefax: +49 351 2612-2099, E-Mail: Thomas.Freitag@lfulg.sachsen.de

Regionalteil:

Förder- und Fachbildungszentrum Zwickau mit Fachschule für Landwirtschaft

Werdauer Straße 70, 08060 Zwickau

Katrin Lehnert, Telefon: +49 375 5665-0, Telefax: +49 375 5665-47, E-Mail: Zwickau@lfulg.sachsen.de

Titelfoto:

Der Zuchtbulle Fridolin – ausgebüxt von seiner angrenzenden Weide in den Weinberg – kurz vor dem Einfangen.

Foto: Romy Preibisch

Gestaltung und Satz:

Löbnitz-Druck GmbH

Druck:

Löbnitz-Druck GmbH

Redaktionsschluss:

06.03.2026

Gesamtauflage:

3.600 Exemplare

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

*Täglich für
ein gutes Leben.*

www.lfulg.sachsen.de